

118

AO

Verspätungszuschlag für zu früh abgegebene Umsatzsteuer-Voranmeldung

AO § 152

Nach § 152 Abs. 1 AO kann gegen denjenigen, der seiner Verpflichtung zur Abgabe der Steuererklärung nicht oder nicht fristgemäß nachkommt, ein Verspätungszuschlag festgesetzt werden. Darf ein solcher auch festgesetzt werden, wenn der Unternehmer die Umsatzsteuer-Voranmeldung nur vor Ablauf des Voranmeldungszeitraums abgibt und das Finanzamt zu Schätzungen zwingt?

Sachverhalt

A vermietet ein Bürogrundstück zu einer monatlichen Miete von 3.000 Euro zzgl. Umsatzsteuer an die X-GmbH. A muss die Umsatzsteuer-Voranmeldungen vierteljährlich einreichen. Am 10.02.2015 übermittelte sie vier elektronische Voranmeldungen für 2015 an das Finanzamt. Dabei erklärte sie für jedes Quartal einen steuerpflichtigen Umsatz von 9.000 Euro und eine Umsatzsteuer von 1.710 Euro. Vorsteuerbeträge zog sie nicht ab. Diese will sie mit der Jahreserklärung geltend machen.

Mit dem Hinweis „Die Steuern dürfen nicht für die Zukunft angemeldet werden“ wurde die Verarbeitung der Datensätze im Finanzamt abgebrochen und A aufgefordert, die Voranmeldungen erst nach Ablauf des Voranmeldungszeitraums einzureichen. A meinte indes, die Abgabepflicht bereits erfüllt zu haben. Mit Schätzungsbescheid vom 04.05.2015 setzte das Finanzamt die Umsatzsteuer-Vorauszahlung für das 1. Quartal 2015 auf 1.710 Euro und gleichzeitig einen Verspätungszuschlag von 60 Euro fest.

Frage

Durfte das Finanzamt den Verspätungszuschlag dem Grunde und der Höhe nach festsetzen?

Antwort

Ja, das Finanzamt durfte den Verspätungszuschlag festsetzen.

Begründung

Steuererklärung i. S. des § 152 Abs. 1 AO ist auch eine Steueranmeldung, in der der Stpfl. die Steuer selbst berechnen muss (§ 150 Abs. 1 Satz 3 AO). Daher kann das Finanzamt als Sanktion gegen die verspätete Erfüllung der Verpflichtung zur Abgabe einer Steueranmeldung einen Verspätungszuschlag festsetzen.¹

Frist zur Abgabe einer Voranmeldung ...

Der Unternehmer hat nach § 18 Abs. 1 Satz 1 UStG bis zum 10. Tag nach Ablauf jedes Voranmeldungszeitraums eine Voranmeldung nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenübertragung nach Maßgabe der Steuerdaten-Übermittlungsverordnung zu übermitteln, in der er die Steuer für den Voranmeldungszeitraum (Vorauszahlung) selbst zu berechnen hat. Hier ist nach § 18 Abs. 2 Satz 1 UStG das Kalendervierteljahr Voranmeldungszeitraum. A hatte deshalb die Voranmeldung für das erste Quartal 2015 bis zum Ablauf des 10.04.2015 abzugeben. Die zehntägige Frist beginnt dabei erst mit Ablauf des Voranmeldungszeitraums zu laufen. Dafür spricht insbesondere der Zweck der Fristenregelung, denn erst mit Ablauf eines jeden Voranmeldungszeitraums ist die Höhe der Vorauszahlung nach § 18 Abs. 1 Satz 3 i. V. m. § 16 Abs. 1 und 2 UStG berechenbar und entsteht der Vorauszahlungsanspruch.²

... durch vorzeitige Abgabe nicht erfüllt

Mit Übermittlung eines Datensatzes vor Ablauf des Voranmeldungszeitraums (hier 1. Quartal) und weiterer Datensätze sogar vor Beginn des Voranmeldungszeitraums (hier 2. bis 4. Quartal) konnte A ihre noch nicht entstandene Pflicht zur Abgabe der Voranmeldungen nicht erfüllen. Solche vor der Entstehung der Steuer übermittelten Datensätze können nicht Gegenstand einer Steuererklärung/Steueranmeldung sein, in der Angaben wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen zu machen sind (§ 150 Abs. 2 Satz 1 AO). Derartige Angaben sind nicht nur hinsichtlich der Umsätze, sondern auch hinsichtlich der Vorsteuerbeträge zu machen. Die abziehbaren Vorsteuerbeträge sind nach § 16 Abs. 2 Satz 1 UStG nicht erst in der Jahreserklärung anzugeben, sondern bereits im betreffenden Voranmeldungszeitraum. Anmeldungen von noch nicht entstandenen Steuern zwingen das Finanzamt – wie hier – zur Schätzung der Besteuerungsgrundlagen. Sie erschweren die Bearbeitung damit erheblich. Deshalb vertritt das FG Baden-Württemberg³ die Auffassung, dass die Anmeldung einer noch nicht entstandenen Steuer der Nichtabgabe einer Steuererklärung bzw. Steueranmeldung gleich-

1 BFH vom 26.04.2001 (BFH/NV 2001 S. 1167).

2 BFH vom 12.10.1999 (BStBl 2000 II S. 486).

3 FG Baden-Württemberg vom 16.01.2014 1 K 153/12.

steht. Damit darf das Finanzamt dem Grunde nach einen Verspätungszuschlag festsetzen. Insoweit unterscheiden sich vorzeitig abgegebene Voranmeldungen von fristgemäßen, lediglich unrichtigen Voranmeldungen, bei denen ein Verspätungszuschlag regelmäßig nicht gerechtfertigt ist.⁴

A wollte mit der gebündelten Übermittlung der Datensätze zu Beginn des Kalenderjahres ganz offenkundig ihre Pflicht zur vierteljährlichen Abgabe der Voranmeldungen umgehen. Die Festsetzung des Verspätungszuschlags erfolgte mit dem Ziel, A für die Zukunft zur fristgerechten Abgabe ihrer Voranmeldungen anzuhalten. Der Verspätungszuschlag darf nach § 152 Abs. 2 Satz 1 AO 10 % der festgesetzten Steuer nicht übersteigen. Der hier festgesetzte Betrag von 60 Euro entspricht rd. 3,5 % der festgesetzten Steuer und ist deshalb auch der Höhe nach nicht zu beanstanden.

Verfasser: Dipl.-Finanzwirt (FH) Burkhard Weber, Westerburg

4 BFH vom 07.05.1992 (BFH/NV 1993 S. 141).